

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/08/06 KUVS-883/5/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.08.1996

Rechtssatz

Sind im erstinstanzlichen Verfahren keinerlei konkrete Ermittlungsergebnisse hinsichtlich der Lenkereigenschaft der Beschuldigten hervorgekommen, so kann aus dem Umstand, daß die Beschuldigte Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges ist, nicht auf deren Lenkereigenschaft geschlossen werden (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$